

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2007

zu Ltg.-**823/L-2/3-2007**

L-Ausschuss

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 , LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92 1, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Abteilung Forstwirtschaft
12. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
13. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
14. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
15. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
17. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
18. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
19. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
20. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

- 21.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung,
Plößlgasse 15, 1041 Wien
- 22.die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft,
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 23.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 24.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010
Wien
- 25.die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 26.Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 27.Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 28.Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 29.Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 30.den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, Wiener Straße
54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 21. Dezember 2006 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand erhoben wird.“

Gemeindevertreter der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:

„Zur vorliegenden Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Niederösterreichische Landarbeiterkammer:

„In der oben angeführten Angelegenheit teilt die Niederösterreichische Landarbeiterkammer mit, dass gegen den übermittelten Entwurf keine Bedenken bestehen.“

Unabhängiger Verwaltungssenat:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Strafbereifungsbehörde betroffen.

Es wird kein Einwand erhoben.

Kostenmäßig werden keinen nennenswerten Auswirkungen gegenüber der bisherigen Rechtslage erwartet.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes führend zuständige Ministerium beehrt sich, zum o.a. Entwurf nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramt Verfassungsdienstes - unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen sowie unvorgreiflich der Haltung des Bundes im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG - folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend wäre zunächst darauf hinzuweisen, dass gegen die Bestimmung des § 1 Abs. 5 Landarbeitsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. 36/2006, vor dem Verfassungsgerichtshof unter der ZI. G 212/06 derzeit ein Verfahren auf Aufhebung dieser Gesetzesstelle anhängig ist. Da das Land Niederösterreich diese Grundsatzbestimmung mit der 24. Novelle der NÖ LAO, LGBl. Nr. 90/2006 vom 26. September 2006, ausgeführt hat, wäre es auch von einer allfälligen Aufhebung betroffen.

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ist weiters festzustellen, dass im Rahmen der Beschlussfassung des Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes 2006, BGBl. Nr. 104/2006, bei der Novellierung des Landarbeitsgesetzes bedauerlicherweise einige redaktionelle Fehler unterlaufen sind, die zum Teil in den gegenständlichen Entwurf mit übernommen wurden.

Diese Fehler im Grundsatzgesetz werden bei der nächsten Novelle berücksichtigt. Es wird aber darum ersucht, diese Fehler bereits anlässlich der gegenständlichen Novellierung des Ausführungsgesetzes zu korrigieren.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu dem im Betreff angeführten Entwurf nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen.“

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

„Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich mitzuteilen, dass gegen den im Betreff genannten Entwurf vom Standpunkt der von ha. zu vertretenden Interessen kein Einwand erhoben wird.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt um übermittelten Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 keinen Einwand.“

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Übersendung des o.g. Entwurfes und nimmt zu diesem aus dem Blickwinkel der Gewährleistung von Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit wie folgt Stellung.

Die sich auf Grund der Verurteilung der Republik Österreich durch den EuGH wegen unvollständiger Umsetzung der EG-Arbeitnehmerschutzrichtlinien ergebenden Erweiterungen und Änderungen der NÖ LAO werden prinzipiell befürwortet.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:Zu Z. 4 (Inhaltsverzeichnis):

„In der Änderungsanordnung wäre einzufügen, dass die Anfügung nach der Wortfolge „§ 293 Geltende Technische Normen“ erfolgt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:Zu Z. 8:

„Es wird angeregt, die Satzzeichen zu vereinheitlichen. Während am Ende der Z 1 bis 3 ein Strichpunkt gesetzt wurde, enthält der Entwurf am Ende der Z 4 und 5 einen Beistrich.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:Zu Z. 16:

„§ 105a Abs. 4 in der vorliegenden Form wird ausdrücklich begrüßt: damit ist gewährleistet, dass die landwirtschaftlichen Fachschüler, die nach der zweiten Klasse (= zehnte Schulstufe) eine zumindest viermonatige Fremdpraxis zu absolvieren haben, bereits ab Beginn der Fremdpraxis mit der Motorkettensäge arbeiten dürfen.“

Weiters wird angeregt, zu prüfen, inwieweit (zweimal) das Wort „nur“ in § 105a Abs. 4 erforderlich ist.

Zur Gegenüberstellung wird angemerkt, dass es § 105a“ lauten sollte und dass die Wortfolge „eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen und die Motorkettensägen nur dem Stand der Technik entsprechen“ nicht geändert wird (Aufhebung der Unterstreichung).“

Die Neufassung des § 105a Abs. 4, die durch eine NÖ Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern, Vertretern der AUVA und der SVB, einer Arbeitsmedizinerin und den zuständigen Fachabteilungen Agrarrecht, Land- und Forstwirtschaftsinspektion und Landwirtschaftliche Bildung einvernehmlich festgelegt wurde, trägt den speziellen Erfordernissen der land-

wirtschaftlichen Fach- und Berufschulausbildung insoweit Rechnung als Jugendliche nach Abschluss der zehnten Schulstufe oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres mit Gefahrenunterweisung und unter Aufsicht mit Motorkettensägen arbeiten dürfen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beibehaltung des 16. Lebensjahres ist aus arbeitsmedizinischen Gründen (negative Auswirkungen auf die Wachstumsfuge durch Vibrationen) jedoch unbedingt geboten. In der Praxis wird die Nichterreicherung der Altersgrenze kaum von Bedeutung sein, da die Jugendlichen ihr Praktikum nicht in Forstbetrieben sondern in bäuerlichen Betrieben absolvieren, wo die Waldarbeit in der Regel erst in den Wintermonaten verrichtet wird und zu diesem Zeitpunkt die Jugendlichen das geforderte Alter bereits erreicht haben.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Zu § 105a Abs 4:

An jede Tätigkeit von Jugendlichen mit Motorkettensägen sind aus arbeitsmedizinischen Gründen – diese liegen in einer möglichen Störung des Knochenwachstums – sowie aus sicherheitstechnischen Risiken, die durch das mangelnde Sicherheitsbewusstsein und die mangelnde Erfahrung junger Menschen (§ 106 Z 4 NÖ LAO) noch erhöht werden, strengste Maßstäbe anzulegen. Die vorgeschlagene Regelung würde in bestimmten Fällen sogar die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren mit Motorkettensägenarbeit ermöglichen, was aus arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Gründen abgelehnt werden muss.

Auch erscheint der Terminus „fallweise“ als zu weit interpretierbar, da nach den Auslegungsregeln auch der Wortsinn maßgeblich ist, und „fallweise“ – im Gegensatz zu „ständig“ – stets dann eintritt, wenn es eben „der Fall ist“, dass Motorkettensägenarbeit anfällt.

Weiters erscheint der Begriff „Weiterführung der praktischen Ausbildung“ als unklar, da unter praktischer Ausbildung nicht zwingend ein gesetzlich vorgesehenes Lehr- oder Ausbildungsverhältnis verstanden werden muss, obwohl dies vom Gesetz intendiert ist.

Die ÖNORM EN ISO 11681-1 und ÖNORM EN ISO 11681-2 geben wohl mehrere Sicherheitsmerkmale von Motorkettensägen vor (Form des konstruktiven Handschutzes, Gleichgewichtslage der Maschine, Funktion der Kettenbremse, Kettenfang, Kupplung, Kettenschutz für den Transport, Richtung des Spanauswurfes, Berührungsschutz gegen heiße Teile, usw), sehen die Ausstattung von Motorkettensägen mit einem Antivibrationssystem aber nicht vor. Durch handelsübliche Motorkettensägen mit Antivibrationssystem kann die gesundheitsschädigende Schwingungsbelastung ganz wesentlich verringert werden (obwohl die Vibrationseinwirkung dadurch in der Regel nicht unter die Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung absinkt). Daher ist gerade hinsichtlich der Tätigkeit jugendlicher Personen die Arbeit nur mit Motorkettensägen, die mit Antivibrationssystem ausgestattet sind, unbedingt zu fordern. Dies ist deshalb unverzichtbar, weil im Handel neben zahlreichen mit Antivibrationssystem ausgestatteten Motorkettensägen noch immer auch solche ohne Antivibrationssystem zu finden sind.

Die Anforderung der Ausstattung der Motorkettensäge mit Antivibrationssystem – die im Übrigen auch der Forderung des § 6 Abs 1 Ziffer 1 (letzter Satz) der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998, entspricht – wäre daher in § 105a NÖ LAO zu integrieren.

Anzuführen wäre in § 105a NÖ LAO zusätzlich die ÖNORM EN ISO 11681-2 (Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen für tragbare Kettensägen - Teil 2: Kettensägen für die Baumpflege).

Die Anstalt ersucht daher, den § 105a Abs 4 in der derzeit im Entwurf vorliegenden Form nicht Gesetz werden zu lassen.

Die vorliegende Formulierung des § 105a Abs. 4 wurde – wie oben näher ausgeführt - durch eine NÖ Arbeitsgruppe, an der die Vertreter der AUVA maßgeblich mitgewirkt haben, nach der Begutachtung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im landwirtschaftlichem Fach- und Berufschulunterricht einvernehmlich festgelegt.

Niederösterreichische Landarbeiterkammer:

„Zu § 105a Abs. 4 NÖ Landarbeitsordnung wird angemerkt, dass eine Neufassung, die der Optimierung der Ausbildung im forstwirtschaftlichen Bereich dient, ausdrücklich begrüßt wird.“

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

„Zu § 124 Abs. 3 wird angemerkt, dass die Abkürzung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 „LFBAO 1991“ lautet.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:Zu Z. 19 (§ 195 Abs. 2):

„Der Klammerausdruck „(neu)“ im zweiten Satz der Änderungsanordnung könnte entfallen, da dieser Zusatz nur bei Umnummerierungen Verwendung finden sollte.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:Zu Z. 20 (§ 214 Abs. 2 Z 5 lit. e, 6 und 7):

„Grammatikalisch richtig hätte es „wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden [...] folgende Z ... angefügt“ zu lauten.

In der Novellierungsanordnung der Z 20 wäre weiters die Umstellung „Im § 214 Abs. 2 Z 5 wird am Ende der lit. e der Punkt [...] vorzuziehen; dies, da die Anfügung der Z 5 und 6 nicht am Ende der Z 5 lit. e und überhaupt nicht in Z 5 zu erfolgen hat. Wird überdies in Rechnung gestellt, dass nach dem legislatischen Sprachgebrauch - der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht -, eine „Anfügung“ bedeutet, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt, so liegt hier eine Anfügung gar nicht vor - nicht eine an Z 5, selbstverständlich nicht eine an Z 5 lit. e, aber auch nicht eine an Abs. 2, da dieser erst durch den (derzeit auf Z 5 folgenden) Schlusssatz beendet wird. Es wäre daher anzuordnen, dass nach Z 5 die Z 6 und 7 eingefügt werden.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z. 21 (§ 214 Abs. 4 Z. 3 bis 5):

„Grammatikalisch richtig hätte es auch hier „wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden [...] folgende Z ... [...] zu lauten.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:Zu Z. 22 (§ 234 Abs. 1):

„Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Im § 234 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „(Abs. 1a bis 4)“ ersetzt durch die Wortfolge „(Abs. 1a bis 5)“. Im § 234 Abs. 1 zweiter Satz entfällt der erste Beistrich, die Wortfolge „Abs. 3 und 4“ wird durch die Wortfolge „und nach Abs. 3 bis 5“ ersetzt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:Zu Z. 23 (§ 234 Abs. 5 und 6):

„Es fällt auf, dass in Abs. 5 nur bis einschließlich lit. g das Wort „oder“ als Konjunktion verwendet wird.

In Abs. 6 wäre vor dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ das Wort „der“ einzufügen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:Zu Z. 23 (§ 234 Z. 6)

„In Abs. 6 Z 5 und 8 müsste es statt „das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft“ vielmehr „das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft“ lauten (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführenden Grundsatzbestimmungen [§ 282 Abs. 2 Z 1 und 4 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde – soweit nachvollziehbar – entsprochen.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:Zu § 239:

„In § 239 Abs 1 wird auf § 248 verwiesen. Diese Verweisung müsste sich nunmehr auf § 292 (neu) beziehen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:Zu Z. 24 (Abschnitt 17):Zur Novellierungsanordnung

„Dass Einfügungen, wenn zugleich die intendierte Stelle der geltenden Rechtsvorschrift durch eine Umnummerierung bestehender Gliederungseinheiten freigemacht wird, mit dem Wortlaut „ ... (neu)“ lautet:“ angeordnet werden, ist in der niederösterreichischen Legistik gängig. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass nach den (jedenfalls außerhalb Niederösterreichs) allgemein beachteten rechtstechnischen Standards von „... (neu)“ nur dann zu sprechen wäre, wenn eine solche Gliederungseinheit durch eine andere Novellierungsanordnung derselben Novelle entsteht. Richtigerweise wäre in solchen Fällen - wie dies auch in der niederösterreichischen Legistik geschieht, wenn nicht zugleich eine Umnummerierung stattfindet - eine Einfügung anzuordnen. Dies wäre auch zur leichteren Unterscheidung solcher Einfügungen von der Neufassung umnummerierter Gliederungseinheiten sehr zweckmäßig. Sprachlich richtig wäre ferner die Form „Bezeichnungen“.

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da die Änderungsanordnung den NÖ Legistischen Richtlinien entspricht.

Zu § 248 (Geltungsbereich):

„In Abs. 1 Z 1 wäre nach dem Relativsatz, „die ... unterliegen“ (da anschließend der zuvor begonnene Gliedsatz „an der ... beteiligt sind“ fortgesetzt wird) ein Beistrich einzufügen (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 238 Abs. 1 Z 1 LAG] zutrifft).

Es wird darauf hingewiesen, dass der letzte Halbsatz „gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden.“ nicht Teil der Z 3 sondern der Schlussteil des Abs. 1 ist und dies entsprechend zu kennzeichnen ist.

In Abs. 3 letzter Satz hätte es (zweimal) sprachlich richtig „an die Stelle ...“ zu heißen (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 238 Abs. 3 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 252 (Beteiligung der Dienstnehmer):

„In Abs. 3 müsste es „Unter Anhörung [...] sind der Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs [...] zu verstehen“ lauten (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 242 Abs. 3 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 257 (Entsendung der Mitglieder):

„Im Abs. 5 ist nach dem Wort „sowie“ die Wortfolge „der Dienstnehmerinnen und“ einzufügen, denn neben der angemessene Vertretung von Arbeitern und Angestellten ist im Sinne der Gleichbehandlung von Mann und Frau unbedingt auch auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zu achten.“

Der Anregung wurde entsprochen.

§ 260 (Sitzungen):

„Am Ende des Abs. 2 hat das Leerzeichen zwischen den Worten „bei“ und „gezogen“ zu entfallen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 261 (Beschlussfassungen) und § 267 (Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen):

„Der in § 261 Abs. 1 enthaltene Einschub „ , soweit in diesem Bundesgesetz keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind,“ sollte in eine Bezugnahme auf die im vorliegenden Landesgesetz festgelegten Erfordernisse umgewandelt werden.

In § 261 Abs. 2 und § 267 Abs. 1 müsste es „mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen“ lauten (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung ua. auch auf die auszuführenden Grundsatzbestimmungen [§ 251 Abs. 2 und § 257 Abs. 1 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.Zu § 263 (Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft):

„Im Klammerausdruck des § 263 Abs. 1 ist ein Zitierfehler zu korrigieren. Das Zitat hat richtig zu lauten: „258 Abs. 3.““

Der Anregung wurde entsprochen.Zu § 268 (Strukturänderungen):

„Auch hier wird darauf hingewiesen, dass der letzte Halbsatz „sofern wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen.“ nicht Teil der Z 3 sondern der Schlussteil des Abs. 1 ist und dies ebenfalls (wie schon zu § 248 ausgeführt) entsprechend zu kennzeichnen ist.

In Abs. 2 ist die Präpositionalkonstruktion „von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten“ mangels eines Subjektwortes, dem sie sinnvollerweise zugerechnet werden kann, sprachwidrig (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die ausführende Grundsatzbestimmung [§ 258 Abs. 2 LAG] zutrifft). Richtig müsste es offenbar „erhebliche Änderungen ...“ lauten.

Zu Abs. 2 ist weiters anzumerken, dass zwar nicht hier, aber an anderer Stelle (vgl. insb. Abs. 5, aber auch § 255 Abs. 3 Z 2 bis 5, § 256 Abs. 1, § 257 Abs. 4, § 273 Abs. 1, § 286 Abs. 1) (auch) von den in Betrieben der juristischen Personen Beschäftigten die Rede ist (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführenden Grundsatzbestimmungen zutrifft).“

Der Anregung wurde – soweit nachvollziehbar – entsprochen.§ 269 (Verfahrensmissbrauch):

„Es wird darauf hingewiesen, dass im Abs. 2 offensichtlich ein „Formatierungsfehler“ vorliegt, da die Zeilen 2 bis 4 „eingerückt“ sind.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 270 (Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft):

„In Abs. 2 Z 2 müsste es statt „das Verfahren, nach *dener*“ vielmehr „das Verfahren, nach *dem*“ lauten (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 260 Abs. 2 Z 2 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 271 (Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer):

„In Abs. 1 Z 2 müsste es statt „Änderungen der Struktur der Europäischen Gesell-schaft“ vielmehr „Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft“ lauten (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 261 Abs. 1 Z 2 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 275 (Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung):

„In Abs. 2 müsste es statt „gegenüber der Europäischen Gesellschaft“ vielmehr „gegenüber der Europäischen Genossenschaft“ lauten (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 265 Abs. 2 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 279 (Unterrichtung und Anhörung):

„Der nach dem Wort „betreffen“ gesetzte Beistrich hätte, da hier der Satz ohne Änderung des Subjektes fortgesetzt wird, zu entfallen (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 269 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 283 (Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen):

„In Abs. 1 lit. b müsste es statt „Änderungen der Struktur der Europäischen Gesell-schaft“ vielmehr „Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft“ lauten

(wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 273 Abs. 1 Z 2 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 285 (Recht auf Mitbestimmung):

„In Abs. 1 müsste es statt „Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in den beteiligten juristischen Personen“ wohl besser „Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen“ lauten (wobei nicht verkannt wird, dass diese Bemerkung auch auf die auszuführende Grundsatzbestimmung [§ 275 Abs. 1 LAG] zutrifft).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 25:

„In der letzten Zeile der Z 37 hat das Zitat statt „200/39/EG, ABI.Nr. L 038“ richtig zu lauten: „2000/39/EG, ABI.Nr. L 38“.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu den Z. 27 bis 40:

„Die Aktualisierung der Verweise spiegelt lediglich den Stand bei Kundmachung des Grundsatzgesetzes (26. Juni 2006) wider. Inzwischen sind jedoch zahlreiche weitere bundesgesetzliche Änderungen ergangen, sodass die Liste nochmals (und am besten zur Gänze) zu aktualisieren wäre und zwar wie folgt:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 100/2002,
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 161/2006,
3. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 56/2006,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 169/2006,
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 134/2006,
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 169/2006,
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 169/2006,

8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 113/2006,
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 120/1 895, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 7/2006,
10. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 170/2006,
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 104/2006,
12. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. Nr. 304/1996, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 75/2006,
13. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 116/2006,
14. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 40/2006,
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 131/2006,
16. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1 969, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 113/2006,
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 168/2006,
18. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 141/2006,
19. Investmentfondsgesetz - InvFG 1993, BGBl. Nr. 532/1993, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 134/2006,
20. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 141/2006,
21. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, i.d.F. des BG BGBl. Nr. 144/1983,
22. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 98/2001,
23. Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG, BGBl. Nr. 472, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 113/2006,
24. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 113/2006,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1 947, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 169/2006,
26. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. 1 Nr. 49/2002, i.d.F. des BG BGBl. 1 Nr. 65/2003,

27. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, i.d.F. des Bezirksgericht BGBl. I Nr. 13/2006,
28. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 83/2004,
29. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 34/2006,
30. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 151/2004,
31. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 147/2006,
32. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 122/2006,
33. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 46/2005,
34. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 35/2006
35. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 143/2004,
36. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 56/2005,
37. Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 103/2006,
38. GmbH-Gesetz - GmbHG, RGBL. Nr. 58/1 906, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 103/2006,
39. Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 147/2006,
40. Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. Nr. 219/1897, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 103/2006,
41. Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, i.d.F. des BG BGBl. I Nr. 90/2003,
42. SCE-Gesetz, BGBl. I Nr. 104/2006.“

Die Zitate wurden überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Zu § 294 (neu) Z. 28, Z. 30 und Z. 38:

„Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass das ASchG nunmehr in der Fassung des BGBl I Nr 147/2006 in Geltung steht.

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 steht in der Fassung des BGBl I Nr 34/2006 in Geltung.

Die Maschinensicherheitsverordnung steht nunmehr in der Fassung der Kundmachung BGBl II Nr 330/2006 in Geltung.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu Z. 41 (§ 295):

„Mit der Formulierung „lautet“ werden nach dem legistischen Standard bestehende Gliederungseinheiten neu gefasst. Noch nicht bestehende Gliederungseinheiten - hier: § 295 - wären (ein- oder) anzufügen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da die Änderungsanordnung den NÖ Legistischen Richtlinien entspricht.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.